

# RS OGH 1979/1/24 6Ob778/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1979

## Norm

ABGB §547

ZPO §235 B

## Rechtssatz

Wird eine bereits vor Klageeinbringung verstorbene Person als beklagte Partei wegen vermögensrechtlicher Ansprüche, welche zum Nachlass gehörten, belangt und während des Verfahrens die Parteibezeichnung auf den Erben, welchem der Nachlass schon vor der Klageeinbringung eingewantwortet worden war, geändert, wird damit keine neue Partei in den Rechtsstreit eingeführt. Das Gesetz nimmt eine Fortsetzung der vermögensrechtlichen Persönlichkeit des Erblassers durch den Erben an. Letzterer wird nach der herrschenden Auffassung Gesamtnachfolger in das Vermögen des Erblassers ( Weiss im Klang-Komm 2. Auflage, III S 132 ).

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 778/78

Entscheidungstext OGH 24.01.1979 6 Ob 778/78

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0012289

## Dokumentnummer

JJR\_19790124\_OGH0002\_0060OB00778\_7800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)